

# Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung des Dorfvereins Crussow 2001 e.V.

1. Die Eröffnung und die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder eines/einer Beauftragten des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
  - 2.1. Der Vorstand kann beratende Teilnehmer sowie Sachverständige einladen.
  - 2.2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Tagesordnung und Anträge
  - 3.1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
  - 3.2. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand beschließt über ihre Zulassung.
  - 3.3. Anwesenden Gästen kann durch den Versammlungsleiter Rederecht eingeräumt werden.
  - 3.4. Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
4. Abstimmung und Beschlussfassung
  - 4.1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
  - 4.2. Abstimmungen sind offen.
  - 4.3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die geheime Abstimmung möglich, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
  - 4.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - 4.5. Anträge, die einmal abgestimmt wurden, können in der laufenden Mitgliederversammlung nicht ein zweites Mal zur Abstimmung gebracht werden.

5. Wahlen

- 5.1. Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des Dorfvereins Crussow 2001 e.V.
- 5.2. Näheres regelt die Wahlordnung des Dorfvereins Crussow 2001 e. V.

6. Protokoll

- 6.1. Es wird von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt.
- 6.2. Verantwortlich dafür ist der Schriftführer oder einen/eine durch den Vorstand bestimmten Vertreter/in.

7. Weitere Festlegungen

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern nichts anderes festgelegt ist. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder befinden.
- 7.2. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, auch während der Mitgliederversammlung, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 7.3. Bei Zweifeln in der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.
- 7.4. Ergänzende Bestimmungen finden sich in der Satzung des Dorfvereins Crussow 2001 e. V.
- 7.5. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.